



Inhalt	Seite
<i>Verordnung z. Änderung d. Verordnung üb. d. Freigabe v. Verkaufszeiten während d. allgemeinen Ladenschlusses (Ladenschlussverordnung) v. 16. Febr. 2006</i>	45
<i>Änderung d. Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung f. d. Bereich IV/10 Scharinenbachstr. (beiderseits), Wichnantstr. (beiderseits), Grasgartenweg (beiderseits)</i>	46
<i>Bekanntmachung üb. d. Planfeststellung nach § 18 Abs. 1 Allgem. Eisenbahngesetz (AEG) f. d. Erstellung eines Mittelbahnsteiges mit Zugangs- bauwerken (Treppenanlagen), Aufzug sowie Bahnsteigüberdachung u. einer Fahrradabstell- anlage im Bereich d. Zugangsbauwerke u. nördl. d. Friedenheimer Brücke; Bahnstrecke 5540 München Hbf (Tunnelbahnhof) - Gauting – Anhörungsverfahren – Auslegung d. Planes v. 10.11.2005</i>	46
<i>Vollzug d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Ohlmüllerstr. 42, Brauerei Erweiterung d. Brauerei durch Errichtung u. Betrieb einer dritten Sudlinie einschl. Gär- u. Lagerkeller Fa. Paulaner Brauerei GmbH &amp; Co. KG Auslegung d. Genehmigungsbescheides</i>	47
<i>Öffentl. Fundsachen-Bekanntmachung gem. §§ 980, 981, 983, 384 BGB</i>	48
<i>Bekanntgabe d. Sportförderrichtlinien d. Landes- hauptstadt München (SpoFöR), gültig ab 01.01.2006</i>	48
<i>Wechsel im Vorstand d. GEWOFAG Gemeinnützige Wohnungsfürsorge Aktiengesellschaft München</i>	58
<i>Aufgebot verloren gegangener Sparkassenbücher</i>	59
<i>Kraftloserklärung verloren gegangener Sparkassenbücher</i>	59
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	59

## Verordnung zur Änderung der Verordnung

über die Freigabe von Verkaufszeiten während des allgemeinen Ladenschlusses (Ladenschlussverordnung) vom 16. Februar 2006

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund von §§ 1 und 2 der Ladenschlussverordnung vom 21.05.2003 (GVBl. S. 340), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.07.2005 (GVBl. S. 302) und § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1954) i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinproduktrechtes (ASiMPV) vom 02.12.1998 (GVBl. S. 956, BayRS 805-2-G), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2004 (GVBl. S. 548), folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung über die Freigabe von Verkaufszeiten während des allgemeinen Ladenschlusses (Ladenschlussverordnung) vom 6. Juli 1982 (MüABL) S. 145), zuletzt geändert am 25. November 1996 (MüABL S. 527), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Worte „an den Samstagen bis 20.00 Uhr und“ ersatzlos gestrichen.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

### „§ 3

#### **Fußballstadion Fröttmaning**

(1) Im Fußballstadion Fröttmaning (Arena) dürfen Verkaufsstellen für die Abgabe von frischen Früchten, Milcherzeugnissen, alkoholfreien Getränken, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen, Zeitungen und Gegenständen, die für das Fußballstadion Fröttmaning kennzeichnend sind, an den nachfolgend aufgeführten Sonn- und Feiertagen von 11.00 Uhr bis 19.00 Uhr geöffnet sein:

- an allen Sonntagen vom 01. März bis 30. September
- am 1. Sonntag im Oktober
- am 4. Sonntag im November
- am 1. und 2. Sonntag im Dezember
- außerdem an den Feiertagen Ostermontag, Pfingstmontag, Fronleichnam, Maria Himmelfahrt, Tag der Deutschen Einheit.

(2) In den Kalenderjahren, in denen die Summe der Öffnungstage nach Abs. 1 die Zahl 40 unterschreitet, gilt Abs. 1 solange und soweit auch für die folgenden Sonn- und Feiertage, bis durch deren jeweiliges Hinzutreten die Zahl 40 erreicht wird:

- den 3. Sonntag im Dezember
- den 1. Mai
- Christi Himmelfahrt
- den 2. Sonntag im Oktober

Die darüber hinausgehenden Sonn- und Feiertage bleiben unberücksichtigt.“

3. § 5 in der jetzigen Fassung wird aufgehoben.

4. Der bisherige § 3 wird § 4 und der bisherige § 4 wird § 5

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Verordnung am 25. Januar 2006 beschlossen.

München, 16. Februar 2006  
Christian Ude  
Oberbürgermeister

**Änderung des Flächennutzungsplanes  
mit integrierter Landschaftsplanung  
für den Bereich IV/10  
Scharinenbachstraße (beiderseits),  
Wichnantstraße (beiderseits), Grasgartenweg (beiderseits)**

Die vom Stadtrat der Landeshauptstadt München am 26.10.2005 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich IV/10, Scharinenbachstraße (beiderseits), Wichnantstraße (beiderseits), Grasgartenweg (beiderseits) wurde von der Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 10.02.2006 - Az. 34.1-4621-M-3/06 - gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt.

Die Änderung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit der Erläuterung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung - Hauptabteilung I, Blumenstraße 31 (Eingang Angertorstraße 2), III. Stock, Zimmer 319, während der Dienststunden (Montag mit Donnerstag von 9.30 bis 15.00 Uhr, Freitag von 9.30 bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieser Zeiträume können Termine zur Einsichtnahme für die Zeiten Montag mit Freitag ab 6.30 Uhr und bis 20.00 Uhr vereinbart werden (Tel.: 233-22830). Auf Verlangen wird über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 215 des Baugesetzbuches:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich

gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 15. Februar 2006

Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung

---

**Bekanntmachung**

**Planfeststellung nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)  
für die Erstellung eines Mittelbahnsteiges mit Zugangsbauwerken (Treppenanlagen), Aufzug sowie Bahnsteigüberdachung und einer Fahrradabstellanlage im Bereich der Zugangsbauwerke und nördlich der Friedenheimer Brücke;  
Bahnstrecke 5540 München Hbf (Tunnelbahnhof) - Gauting  
- Anhörungsverfahren -**

Der Plan vom 10.11.2005 - bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen - liegt zur allgemeinen Einsicht aus bei

Landeshauptstadt München, Münchner Stadtmuseum, St.-Jakobs-Platz 1, 80331 München, Auslegungssaal im 1. Obergeschoss (barrierefrei über Betriebszufahrt am Oberanger zum rückwärtigen Eingang/Lift),

in der Zeit **vom 06.03.2006 bis 06.04.2006**

während der Dienststunden  
Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr (außer an Feiertagen)

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **20.04.2006**, schriftlich oder zur Niederschrift bei Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung - HA I Stadtentwicklungsplanung, Blumenstraße 31, 80331 München, Zi. 108 oder Zi. 230 oder bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zi. 4101 oder 4102, erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, den die Regierung von Oberbayern noch ortsüblich bekannt machen wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. - bei gleichförmigen Einwendungen im Sinn von obiger Nummer 1 Satz 4 - deren Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solche

Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

3. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

München, 20. Februar 2006

Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);**

**Ohlmüllerstr. 42, Brauerei**

**Erweiterung der Brauerei durch Errichtung und Betrieb einer dritten Sudlinie einschließlich Gär- und Lagerkeller  
Fa. Paulaner Brauerei GmbH & Co. KG**

**1. Änderungsgenehmigung:**

Auf Antrag der Fa. Paulaner Brauerei GmbH & Co. KG vom 18.07.2005 hat die Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt, als Kreisverwaltungsbehörde am 13.02.2006 folgenden Bescheid erlassen:

**Änderungsgenehmigung**

Nach Maßgabe der nachstehend aufgeführten Unterlagen (II) und der Nebenbestimmungen (III, insbesondere III/9.1 und 9.5) werden nachfolgend beschriebene Änderungen an der bestehenden Anlage (Brauerei, zuletzt geändert mit Bescheid vom 11.10.2000)

genehmigt:

**Anlagenänderungen:**

Erweiterung durch Errichtung und Betrieb einer dritten Sudlinie sowie Neubau eines kombinierten Gär- und Lagerkellers in 2 Ausbaustufen gemäß anliegenden Plänen Nr. 002/05-23.12.05

Produktionssteigerung, derzeit 2,6 Mio. Hektoliter Bier pro Jahr:

- 3,3 Mio. hl/a nach Realisierung der Ausbaustufe 1
- 4,0 Mio. hl/a nach Realisierung der Ausbaustufe 2

**Betriebszeiten:**

- **Sudhaus (alt und neu), Gär- und Lagerkeller**  
Vorgesehene Produktionszeiten: Montag 06.00 Uhr - Freitag 22.00 Uhr,  
Maximale Produktionszeiten: Montag 06.00 Uhr - Samstag 22.00 Uhr

- **Ladebetrieb und Lkw-Fahrverkehr unterer Betrieb und oberer Betrieb einschließlich Anlagen:**  
Werktäglich, in der Zeit von 06.00 - 22.00 Uhr.

**Aufstellungsort:** Ohlmüllerstr. 42, Flur-Nr.: 14000, 1400/1 und 14001

Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen versehen, insbesondere zum Lärmschutz und zur Luftreinhaltung.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**2. Auslegung:**

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung liegen vom 03.03.2006 bis einschließlich 16.03.2006 zur Einsicht bei der Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28a, 80335 München, Zimmer 3042 (3.Stock), während folgender Sprechzeiten aus:

Montag bis Mittwoch	von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Bei vorheriger Vereinbarung (Telefon 089/233-47747 oder e-mail: uw21.rgu@muenchen.de) kann auch außerhalb dieser Zeiten Einsicht in den Genehmigungsbescheid genommen werden.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

**3. Zustellung:**

Mit dem Ende der Auslegungsfrist am 16.03.2006 gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Klagefrist endet somit mit Ablauf des 18.04.2006. Es gilt die obenstehende Rechtsbehelfsbelehrung.

München, 28. Februar 2006

Landeshauptstadt München  
Referat für Gesundheit  
und Umwelt

**Öffentliche Fundsachen-Bekanntmachung gemäß §§ 980, 981, 983, 384 BGB**

Empfangsberechtigte werden hiermit gemäß §§ 980, 981, 983, 384 BGB aufgefordert, ihre Rechte im Fundbüro München, Oetztaier Str. 17/RGB, Tel. 233-96045, Fax: 233-459 05, E-Mail: fundbuero.kvr@muenchen.de bis 11.04.2006 wahrzunehmen.

Danach werden alle in der Zeit bis 30.09.2005 im Fundbüro München eingegangenen und nicht abgeholtten Fund-Fahrräder am Mittwoch, 12. April 2006 ab 9.00 Uhr im Innenhof des Anwesens Oetztaier Str. 17/RGB in München-Sendling versteigert.

Vorbesichtigung ist nur am Versteigerungstag von 8.30 bis 9.00 Uhr möglich.

Das Fahrraddepot ist zu erreichen mit U6 Harras oder Partnachplatz, S7/S27 Harras, StadtBus 134 Ortlerstraße und nur dienstags von 8.00-12.00 und 14.00-18.30 Uhr geöffnet.

Die nächste Fahrrad-Versteigerung findet voraussichtlich im Juli/August 2006 statt.

München, 3. Februar 2006 Kreisverwaltungsreferat  
KVR – I/23

**Sportförderrichtlinien  
der Landeshauptstadt München  
(SpoFÖR)**

**ABSCHNITT I  
(Allgemeine Fördervoraussetzungen)**

**§ 1 Allgemeine Fördervoraussetzungen**

Gefördert werden Münchner Sportvereine, die

1. durch Eintragung in das Vereinsregister rechtsfähig sind,
2. mindestens seit einem Jahr im Vereinsregister mit Sitz in München eingetragen sind,
3. als Vereinszweck in den Zielen ihrer Satzung die Pflege des Sports oder einer Sportart festgelegt haben (eine Nennung unter d. Aufgaben zur Erreichung des Vereinszwecks genügt nicht),
4. vom Finanzamt für Körperschaften als gemeinnützig anerkannt sind,
5. mehr als 50 % oder mindestens 1.000 Mitglieder mit Hauptwohnsitz in München haben,
6. die Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbands (BLSV) (einschließlich seiner Fachverbände und Anschlagorganisationen), Deutschen Alpenvereins, der NaturFreunde Deutschlands oder des Bayerischen Sportschützenbundes (BSSB) sind,
7. und mindestens 25 aktive Mitglieder haben.

**§ 2 Ergänzende Regelungen**

- (1) Berechnungsgrundlage: Aktive Mitglieder**  
Soweit die Mitgliederzahl ausschlaggebend für die Gewährung von Leistungen nach den vorliegenden Richtlinien zur Sportförderung ist, werden ausschließlich aktive Mitglieder des Vereins zugrunde gelegt.
- (2) Antragstellung**  
Ein Zuschuss wird nur auf Antrag gewährt. Zuschussanträge sind schriftlich beim Schul- und Kultusreferat, Sportamt auf den dafür vorgesehenen Formblättern (aktuelle Vordrucke im Internet unter [www.sport-muenchen.de](http://www.sport-muenchen.de)) zu stellen (Ausnahme Bandenwerbung).
- (3) Antragsunterlagen**  
Den Anträgen sind die bei den jeweiligen Zuschussarten angegebenen Unterlagen beizufügen. Bei Bedarf können darüber hinaus weitere Unterlagen nachgefordert werden.
- (4) Ausschlussfristen**  
Die Zuschussanträge müssen zu den bei den jeweiligen Zuschussarten angegebenen Terminen mittels der jeweiligen Formblätter (siehe Anlagen) eingegangen sein. Der Antragsteller ist für den fristgerechten Eingang bei der Stadt verantwortlich. Der Poststempel genügt nicht. Zur Fristwahrung kann auch der Sonderbriefkasten am Rathaus beim Pförner am Fischbrunnen verwendet werden. Nachträglich eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden. Alle in den vorliegenden Richtlinien angegebenen Fristen sind damit Ausschlussfristen. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) kommt folglich nicht in Betracht.
- (5) Subsidiaritätsprinzip**  
Der Antragsteller ist verpflichtet, zunächst nachweislich alle anderen Zuschussmöglichkeiten auszuschöpfen (z.B. Bayer. Landessportverband, Bayer. Sportschützenbund, Bez. Oberbayern, Deutscher Alpenverein). Gleiches gilt für realistische Optionen eines erweiterten Fundraising (Stiftungsmittel, Spenden, Sponsoring usw.), soweit der Antragsteller geeignete Projekte betreibt.
- (6) Mittelverwendung**  
Die Zuschüsse sind ausschließlich für den bestimmungsgemäßen Verwendungszweck einzusetzen. Sie werden als Festbetrags-, Fehlbetrags- oder Anteilsfinanzierung ausgereicht. Mit Ausnahme der Sportbetriebspauschale und der Bandenwerbung ist über die Verwendung der Mittel grundsätzlich ein Nachweis (siehe Anlage) vorzulegen. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist zu beachten.
- (7) Abhängigkeit vom vorhandenen Budget – kein Rechtsanspruch**  
Finanzielle Zuwendungen können nur im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel ausgereicht werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung oder Weiterförderung besteht nicht. Die Berechnungsschlüssel der Zuschüsse werden - nach Haushaltslage der Stadt - jährlich neu festgesetzt. Investitionszuschüsse werden nach den in § 7 (Investitionszuschüsse) genannten Kriterien ausbezahlt.
- (8) Prüfungsrecht**  
Der Landeshauptstadt München, insbesondere dem Schulreferat-Sportamt und dem Revisionsamt sowie dem Bayer. Kommunalen Prüfungsverband wird das Recht eingeräumt, die bestimmungsgemäße Verwendung der von der Landeshauptstadt München hingegebenen Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege in den Räumen des Empfängers

oder in den Diensträumen der Prüfungsinstanzen nachzuprüfen. Soweit es die jeweils prüfende Stelle zur Erfüllung des Prüfungszweckes für erforderlich hält, kann die Prüfung auch auf die sonstige Geschäfts- und Wirtschaftsführung ausgedehnt werden.

**(9) Bescheiderteilung**

Der Zuwendungsempfänger wird über die Entscheidung schriftlich unterrichtet. Der Bewilligungsbescheid enthält Angaben über die Art, Höhe und Zweck der Zuwendungen sowie die Bestimmungen über das Prüfungsrecht und die Vorlage eines fristgebundenen Verwendungsnachweises.

**(10) Geringfügige Zuschüsse**

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung werden Zuschüsse unter 100,00 nicht ausgezahlt. Bei Investitions- und Unterhaltszuschüssen liegt die Wertgrenze bei 500,00.

**(11) Rückerstattung von Zuwendungen**

Die Rückforderung und Verzinsung erhaltener Leistungen richtet sich nach Art. 48, 49, 49a BayVwVfG. Städt. Zuschüsse und Darlehen sind unter den im Zuwendungsbescheid genannten Bedingungen zurückzuzahlen, insbesondere

1. wenn die allgemeinen oder besonderen Voraussetzungen für die Förderung ganz oder teilweise wegfallen oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern,
2. sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist,
3. die Mittel nicht für den bestimmungsgemäßen Zweck verwendet wurden,
4. sich wesentliche Abweichungen von dem im Antrag angegebenen Umfang des Projekts ergeben,
5. wenn die Zuwendungen an Dritte wirtschaftlich weitergegeben werden.

**(12) Bekanntmachung**

Der Verein hat die Tatsache seiner Förderung durch die Landeshauptstadt München im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit ausreichend zu berücksichtigen. Der Zuschussnehmer ist verpflichtet, auf Plakaten, Programmen, Flyern etc. und im Internet auf die städtische Förderung hinzuweisen und dabei das Stadtwappen abzubilden, soweit die drucktechnische Möglichkeit hierzu besteht. Neben dem Schriftzug "gefördert von der" soll das städt. Logo, bestehend aus der Abbildung des amtlichen Stadtwappens in Verbindung mit dem Schriftzug Landeshauptstadt München in angemessener Größe auf den Einladungskarten, Plakaten, Programmheften usw. und auf der Internetseite erscheinen. Der Bescheidempfänger erhält zu diesem Zweck für das laufende Kalenderjahr die Genehmigung, im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit das kleine Stadtwappen der Landeshauptstadt München zu führen.

**ABSCHNITT II  
(Laufender Betrieb der Sportvereine)**

**Mit der Sportbetriebspauschale fördert die Landeshauptstadt München alle Aufgaben, die im "Alltagsgeschäft" eines Sportvereins anfallen.**

**Hierzu gehören insbesondere die Beschäftigung von Personal (hauptamtliche Kräfte, Übungsleiter), Sachaufwendungen (Sportgeräte, Büroausstattung, Geschäftsaufwand) und die Beschaffung von Dienstleistungen (z.B. Reise- und Unterbringungskosten für Sportlerinnen und Sportler).**

**Die Fördersystematik gewährleistet gleichermaßen eine**

**Vereinfachung und Transparenz der Richtlinien, eine Verringerung des Verwaltungsaufwands sowie eine bessere Nachvollziehbarkeit für die Adressaten und die Öffentlichkeit.**

**Gleichzeitig wird trotz des Grundansatzes der Vereinfachung auch der differenzierten Sportentwicklung Rechnung getragen, indem Bemessungskriterien bewusst aus sport- und gesellschaftspolitischen Zielen entwickelt werden: Neben allen erwachsenen Vereinsmitgliedern, die als Basisfaktor zählen, geschieht dies über steigende Faktoren zur Förderung der Jugendarbeit je nach Jugendanteil, eine zusätzliche Berücksichtigung der sportlichen Interessen von Mädchen sowie die Einbeziehung der von Übungsleitern gesicherten sportfachlichen Qualität und des Leistungssports im Rahmen von Bundesliga, Meisterschaft und Pokalwettbewerb.**

**§ 3 Sportbetriebspauschale**

**(1) Besondere Fördervoraussetzung**

Antrags- und zuschussberechtigt sind ausschließlich diejenigen Sportvereine, deren Gesamtmitgliederstand (nur aktive Mitglieder) zum 1. Januar einen Anteil von mindestens 10% im Alter unter 18 Jahren ausweisen.

**(2) Antragsfrist und Unterlagen**

Der Antrag muss vollständig mit allen Angaben und Anlagen spätestens am 01. März des jeweiligen Jahres, für das die Zuwendung beantragt wird, beim Schulreferat-Sportamt der Landeshauptstadt München eingegangen sein (Ausschlussfrist, siehe § 2 Abs. 4).

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Antragsformblatt
2. Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Amateur-Bundesligen, Meisterschaften und Pokalwettbewerben unter Angabe von Name, Geburtsdatum, Geschlecht im Zeitraum vom 01.01. - 31.12. des abgelaufenen Jahres
3. Nachweise für die Teilnahme an Meisterschaften, Pokalwettbewerben und Bundesligen, ausgestellt vom jeweiligen Sportfachverband
4. Ausschreibung der Meisterschaft für die ein Zuschuss beantragt wird
5. Originalübungsleiterausweise aller im Verein tätigen Übungsleiter
6. Anzahl der Übungsleiterstunden pro Übungsleiterin und Übungsleiter.

**(3) Bemessungsgrundlagen (Mitgliederfaktoren)**

Anerkannt werden nur die Mitglieder, die im BLSV (einschließlich seiner Fachverbände und Anschlussorganisationen) oder des BSSB sind.

Die Sportbetriebspauschale berücksichtigt die Mitglieder der antragsberechtigten Vereine mit unterschiedlicher Gewichtung.

**1. Kinder und Jugendliche**

Zur Förderung der aktiven Jugendarbeit in den Vereinen werden Mitglieder, die am 31.12. des vorangegangenen Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben besonders berücksichtigt.

Zur Förderung der Sport- und Bewegungsinteressen von Mädchen erhalten diese Mitglieder außerdem einen Zuschlag von zwei Mitgliedereinheiten (ME).

Daraus ergeben sich folgende ME je Kind oder Jugendlichen:

Staffelung	Buben	Mädchen
unter 10%	0	0
ab 10 %	3	5
ab 20 %	4	6
ab 30 %	15	17
ab 40 %	20	22
ab 50 %	25	27
ab 60 %	30	32
ab 70 %	35	37
ab 80 %	40	42
ab 90 %	50	52

## 2. Übungsleiter

Jede Übungsleiterstunde (45 min) die von einem lizenzierten Übungsleiter im abgelaufenen Kalenderjahr abgehalten wurde, wird mit vier ME gewertet.

Als lizenzierte Übungsleiter sind alle Übungsleiter anerkannt, die nach den Richtlinien des Deutschen Sportbundes (DSB) oder nach ergänzenden, vom Ministerium genehmigten Bestimmungen, ausgebildet und geprüft sind und über einen vom BLSV ausgestellten Übungsleiterausweis verfügen.

Gleiches gilt für Übungsleiter von Verbänden außerhalb des BLSV, die von ihrer zuständigen Bayerischen Dachorganisation nach Richtlinien ausgebildet oder geprüft sind, die vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlassen oder genehmigt worden sind und über einen von dieser Dachorganisation ausgestellten gültigen Übungsleiterausweis verfügen.

## 3. Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Amateur-Bundesligabetrieb

Vereinsmitglieder, die für ihren Verein aktiv am Wettkampfbetrieb der höchsten und zweithöchsten Spielklasse auf Bundesebene, die eine Mannschaft erst nach Qualifikation in unteren Spielklassen erreichen kann, teilgenommen haben, werden mit 200 ME gewertet. Vereinsmitglieder, die während eines Jahres den Verein innerhalb Münchens gewechselt haben, werden anteilig bei allen Vereinen gewertet, welche die genannten Zuschussvoraussetzungen erfüllen.

Die Zahl der förderungsfähigen Spielerinnen und Spieler richtet sich nach den für die jeweilige Sportart einschlägigen, aktuellen Spielregeln des Dachverbandes.

Amateur-Bundesligamannschaften sind nur Mannschaften, die nach den steuerlichen Vorschriften der Abgabenordnung (zweiter Teil, dritter Abschnitt "Steuerbegünstigte Zwecke") als "wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb" geführt werden oder zu führen sind.

## 4. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Meisterschaften und Pokalwettbewerben

Vereinsmitglieder, die für ihren Verein im abgelaufenen Jahr aktiv an Meisterschaften und Pokalwettbewerben teilgenommen haben, werden mit 100 ME gewertet. Gefördert wird die aktive Teilnahme an Europapokalrundenspielen, Deutschen Meisterschaften, Deutschen Pokalmeisterschaften, die auf einer der oben genannten Meisterschaften aufbauen und Internationale Deutsche Meisterschaften.

Nicht gefördert werden

- Meisterschaften, die für Altersklassen (ab dem 32. Lebensjahr) ausgeschrieben sind,
- Aktive, die bis zum 31.12. des Jahres, in dem die o.g. Meisterschaften stattfinden, das 40. Lebensjahr vollenden haben,

- Städtewettkämpfe, Studenten-, Polizei-, Bundeswehrmeisterschaften sowie Meisterschaften der Deutschen Lebensrettungs-Gesellschaft (DLRG), Berg- und Wasserschutz, etc.,
- Begleitpersonen. Dies gilt nicht für die Betreuer von Blinden- und Rollstuhlsportlern sowie Schüler- und Jugendbereich (eine Betreuerin oder ein Betreuer bis zu zwölf Jugendlichen, bei mehr als zwölf Jugendlichen zwei Betreuerinnen oder Betreuer).

Die o.g. Meisterschaften müssen von einem nationalen Sportfachverband ausgeschrieben sein.

Die Zahl der förderungsfähigen Spieler richtet sich bei Europapokalwettbewerben nach den für die jeweilige Sportart einschlägigen, aktuellen Spielregeln des Dachverbandes.

Innerhalb einer Meisterschaft wird jede Meisterschaftsteilnahme (Endlauf) eines Sportlers separat gewertet.

## 5. Sonstige Mitglieder

Alle aktiven Mitglieder eines Vereins, die nicht unter Abs. 3 Nr. 1 bis 4 fallen, werden 1-fach gewertet.

## (4) Berechnungsverfahren

### 1. Ermittlung der Mitgliederinheit

Aus den gesammelten Angaben aller zulässigen Anträge wird unter Anwendung der unter Abs. 3 genannten Gewichtungen die Gesamtzahl der ME errechnet. Dabei werden die ME nach Abs. 3 Nr. 1 bis 5 addiert.

**Beispiel:** Ein weibliches Vereinsmitglied im Alter von 18 Jahren, das am Bundesligaspielbetrieb teilnimmt und 30 Übungsleiterstunden hält.

Mitglied mit 18 Jahren	1 ME	1
30 Übungsleiterstunden zu je 4 ME		120
Bundesligateilnahme (mindestens 1 Spieltag)	200 ME	200
		<u>321</u>

### 2. Ermittlung der Fördereinheit

Der zur Verfügung stehende Haushaltsbetrag wird durch die Gesamtzahl der gemeldeten ME der Vereine dividiert und so die Fördereinheit (FE) auf vier Dezimalstellen genau errechnet, die auf ein einzelnes sonstiges Mitglied nach Abs. 3 Nr. 5 entfällt.

$$\text{Formel: } \frac{\text{Haushaltsbetrag}}{\text{ME}_{\text{alle Vereine}}} = \text{FE}$$

### 3. Förderbetrag für den jeweiligen Verein

Die Fördereinheit wird mit der Summe der für den jeweiligen Verein ermittelten Mitgliederinheiten (Abs. 3 Nr. 1 bis 5) multipliziert und ergibt so den Förderbetrag (FB), der dem Verein zur Verfügung gestellt wird.

$$\text{Formel: } \text{FE} \times \text{ME}_{\text{Verein}} = \text{FB}_{\text{Verein}}$$

Der  $\text{FB}_{\text{Verein}}$  wird nach kaufmännischen Regeln auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

## (5) Kooperationsmodell "Sport nach 1 – Sport in Schule und Verein"

Sportarbeitsgemeinschaften im Rahmen des Kooperationsmodells "Sport nach 1 – Sport in Schule und Verein" wer-

den nicht nach diesen Richtlinien, sondern nach den Bestimmungen in der Broschüre "Sport nach 1 – Sport in Schule und Verein" gefördert, soweit keine aktuelleren Regelungen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus hierzu bestehen.

#### **(6) Übergangsregelung**

Zur Vermeidung existenzgefährdender Veränderungen bei der Umstellung der Sportförderung der Vereine auf das pauschalierte Verfahren gilt, befristet bis zum 31.12.2008, folgende Regelung:

Das Schulreferat-Sportamt prüft nach Mitteilung der Fördererheiten (FE) die sich für die Vereine ergebenden Förderbeträge (FB).

Übersteigt der Förderbetrag die Summe der im Förderjahr 2005 bewilligten Zuwendungen für Jugendarbeit, Übungsleiterfähigkeit und Teilnahmen an Meisterschaften, Pokalwettbewerben und Bundesligen um mehr als 20 %, so ist die Förderung auf 120% des Förderbetrages des Jahres 2005 zu begrenzen.

Die einbehaltenen Mittel werden auf die Vereine, deren Förderbetrag um mehr als 20% die im Jahr 2005 bewilligte Zuwendungssumme unterschreitet, im Verhältnis zur jeweiligen Unterschreitung verteilt, maximal jedoch bis zum Erreichen von 80 % der Zuwendungssumme im Jahr 2005. Gefördert werden Münchner Sportvereine, die eine eigene Sportanlage unterhalten und somit in einer ungünstigen Konkurrenzsituation zu den Sportvereinen stehen, die ihren Sportbetrieb in städtischen Sportanlagen abhalten können.

### **§ 4 Unterhaltszuschüsse für Vereinssportanlagen**

#### **(1) Fördervoraussetzungen**

1. Gefördert werden Sportanlagen, die im Stadtgebiet liegen. Ausnahmsweise können Sportanlagen außerhalb des Stadtgebietes gefördert werden, wenn die Ausübung der Sportart tatsächlich in München nicht möglich ist (z.B. Rudern, Segeln, Berg- und Skisport).
2. Der Verein muss Betriebs- und Kostenträger der bezuschussten Sportanlage sein. Dazu gehören u.a. Betriebs-, Personal- und Mietkosten sowie der laufende Bau- und gärtnerische Unterhalt.
3. Der Verein muss mit einer mindestens 50%igen Eigenleistung zur Finanzierung der Betriebs- und Unterhaltskosten der Sportanlage beitragen.
4. Die Sportflächen müssen zeitlich und räumlich überwiegend einer sportlichen Nutzung mit sozialverträglichem Zugang (übliche Beiträge eines Sportvereins) dienen.
5. Der Unterhalt eines Objekts wird bei Mehrfachnutzung durch verschiedene zuschussfähige Sportvereine unter Berücksichtigung der oben genannten Kriterien nur einmal bezuschusst.

#### **(2) Berechnungsgrundlagen**

1. Berechnungsschlüssel ist grundsätzlich die Sportfläche nach den tatsächlich vom Schulreferat-Sportamt festgestellten Maßen.
2. Eignet sich die Sportfläche dazu nicht, kann ein Pauschalsatz gewährt werden.
3. Sofern der Unterhalt für eine Sportfläche vernachlässigt wird oder ein ordnungsgemäßer Sportbetrieb nicht gewährleistet ist, ist eine Förderung für diesen Anlagenteil ausgeschlossen.
4. Die Berechnung erfolgt im Verhältnis der Flächen- und Raumarten. Der Ausgangspunkt ist grundsätzlich bei der Berechnung der Freisportfläche (m<sup>2</sup>) das Rasenspielfeld,

bei überbauten Flächen (m<sup>2</sup>) die Sporthalle. Die Abstufung des Zuschusses der einzelnen förderungsfähigen Räume und Flächen orientiert sich an den Unterhaltskosten der Raumart.

5. Die Berechnungsschlüssel (m<sup>2</sup>-Zuschuss je Flächen- und Raumart) werden jährlich neu festgesetzt und nach dem jeweiligen Jahresbudget verteilt.

Berechnungsbeispiel für sportliche Nutzflächen siehe Anlage....

#### **(3) Antragsfrist:**

Der Antrag für ein Kalenderjahr muss vollständig mit allen Angaben und Anlagen spätestens am 31. März des Folgejahres beim Schulreferat-Sportamt der Landeshauptstadt München eingegangen sein (Ausschlussfrist, siehe § 2 Abs. 4).

Die Antragsunterlagen müssen Folgendes enthalten :

1. Antragsformblatt
2. Grundstücks- und Mietverträge (sofern aktuelle Verträge noch nicht vorliegen)
3. Nachweis, dass der Verein Betriebs- und Kostenträger der Anlage ist
4. Verwendungsnachweise mit einer Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben für den Betrieb der Sportanlage für das Vorjahr

#### **(4) Ausnahmeregelung**

Ausnahmen, abweichend vom regulären Berechnungsschlüssel, können in besonderen Einzelfällen (z.B. als befristete Anschubfinanzierung) ermöglicht werden.

### **§ 5 Zuschüsse aus der Bandenwerbung**

Die Landeshauptstadt München erzielt über den Rechtere-Vermarkter Deutsche Städte Medien GmbH (DSM) Erlöse aus der Vermarktung eigener Sportanlagen.

Diese Erlöse werden an die auf den betreffenden Sportanlagen ansässigen Vereine als Zuschuss weitergegeben, um den laufenden Spielbetrieb zu unterstützen.

Dies gilt nicht für städt. Stadien (Einzelvermarktung durch Veranstalter) und Eissportanlagen (unterliegen nicht dem Vertrag mit der DSM).

#### **(1) Verteilung der Werbeeinnahmen**

Die aus der Werbung auf den städt. Bezirkssportanlagen und Sportplätzen erzielten Einnahmen werden wie folgt verwendet:

- 20 % Deutsche Städte Medien GmbH
- 5 % Verwaltungskostenanteil der Stadt
- 75 % als Zuschuss an Münchner Sportvereine

Sollte der Verwaltungsaufwand nicht mehr mit den tatsächlichen Aufwendungen im Einklang stehen, ist das Schulreferat-Sportamt berechtigt, eine entsprechende Anpassung vorzunehmen.

#### **(2) Zuwendungsberechtigung und Verteilung**

1. Zuschüsse aus den Werbeeinnahmen einer bestimmten Sportanlage erhalten die dort ständig zugelassenen Münchner Sportvereine im Sinne dieser Richtlinien.
2. Der zur Verfügung stehende Zuschussbetrag wird in der Regel unter den förderungsfähigen Münchner Sportvereinen entsprechend der Anzahl ihrer auf der jeweiligen Sportanlage spielenden Mannschaften, einschließlich

- Schüler- und Jugendmannschaften, aufgeteilt.  
 3. Gehen Werbeeinnahmen auf den Vorschlag eines bestimmten Vereins zurück, so erhält dieser den daraus resultierenden Zuschussbetrag in voller Höhe.

**(3) Verfahren und Unterlagen**

Die Werbeeinnahmen werden halbjährlich von der Deutschen Städte Medien GmbH abgerechnet.

**ABSCHNITT III  
 (Förderung der Sportinfrastruktur)**

**Die Grundsätze der Subsidiarität kommunalen Handelns, der Autonomie und des Selbstverwaltungsrechts des Sports sind auch im Sinne eines wirtschaftlichen Handelns der Kommune optimal verwirklicht, wenn es gelingt, Vereinen den eigenverantwortlichen Betrieb der erforderlichen Sportanlagen zu ermöglichen. Dies beginnt bei den hierfür erforderlichen Grundstücksflächen, setzt sich fort bei den Investitionen für Gebäude und Sporteinrichtungen und umfasst letztlich den Betrieb (Unterhalt) der Sportanlage mit allen entsprechenden Rechten und Pflichten, darunter auch das Werberecht. Soweit dies nicht für die gesamte Münchner Sportlandschaft gelingen kann, bedarf es des Eigenbetriebs von Sportanlagen und deren Überlassung an Vereine durch die Stadt, evtl. sogar der ergänzenden Anmietung von Sportanlagen bei Dritten.**

**Um das Idealziel einer möglichst weitreichenden Handlungsfähigkeit der Vereine zu erreichen, müssen zunehmend neue Kooperationsmodelle geprüft und zugelassen werden, in denen ein Gesamtpaket aus dem Verfügungsrecht über Liegenschaften, der Bauinvestition und der Betriebsträgerschaft bis hin zur Vermarktung geschnürt wird.**

**Um eine Entwicklung der Sportinfrastruktur in Zeiten sinkender Mittel überhaupt noch zuzulassen, dürfen die Beiträge der Stadt (§ 6 bis § 9) sich entsprechenden Konstellationen auch dann nicht verschließen, wenn zu den Kooperationspartnern eben nicht nur Vereine, sondern auch andere (insbesondere privatwirtschaftliche) Rechtspersonen gehören.**

Die Stadt stellt für die Errichtung vereinseigener Sportanlagen städtische Grundstücke, die im Flächennutzungsplan als "Sportfläche" bzw. als "Grünfläche mit Sportnutzung" (früher L-Fläche) ausgewiesen sind, zu den nachstehenden Bedingungen zur Verfügung.

**§ 6 Langfristige Überlassung städtischer Grundstücke für Vereinssportanlagen  
 (1) Erbbaurechtsverträge**

1. Die Laufzeit beträgt 50 Jahre.
2. Alle Grundstückskosten (z.B. Straßenreinigung, Erschließungskosten, Grundsteuer) und alle Nebenkosten trägt der Verein.

**(2) Pacht- und Mietverträge**

1. Laufzeit 25 Jahre nach Fertigstellung der jeweils maßgeblichen Baumaßnahme.
2. Die Grundstückskosten (z.B. Straßenreinigung, Erschließungskosten, Grundsteuer) trägt die Stadt.
3. Alle übrigen Kosten, insbesondere die Nebenkosten (z.B. Wasser, Schmutzwasser, Niederschlagswasser, Gas, Strom, Heizung, Kaminkehrer, Sicherung und Rei-

nigung der Grundstücksflächen, Unterhalt usw.) trägt der Verein.

**(3) Entgelt**

<b>Erbbaurecht/Miet- und Pachtverträge</b>	<b>€</b>
Freiflächen qm/Jahr	0,01
Überbaute Flächen qm/Jahr	0,41
Tennisplatz/Jahr	102,26

Bewirtschaftete Gemeinschaftseinrichtungen bei Miet- und Pachtverträgen:

- vom Verein errichtet 3 % Umsatzpacht
- von der Stadt errichtet 5 % Umsatzpacht
- Bezirkssportanlagen in Vereinsträgerschaft 3 % Umsatzpacht

Bei Überlassung von städtischen Grundstücken an Münchner Sportvereine, deren wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb als eigene juristische Person (z.B. GmbH, AG) geführt wird, wird eine Sondervereinbarung mit erhöhtem Entgelt geschlossen. Berechnungsgrundlage ist in erster Linie eine Bewertung des Grundstückes durch das städtische Bewertungsamt und das tatsächliche Nutzungsverhältnis von gemeinnützigem Verein und wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb.

Eine Klausel zur Anpassung der Entgelte an künftige Entwicklungen ist Vertragsbestandteil.

**(4) Werbung**

Mit der Wahrnehmung der Werberechte auf Liegenschaften der Landeshauptstadt München ist bei Miet- und Pachtverträgen die Deutsche Städte Medien GmbH beauftragt.

**(5) Mitbenutzungsregelung**

Die Sportanlagen sind öffentliche Einrichtungen im Sinne des Art. 21 Gemeindeordnung. Der Verein gestattet die Mitbenutzung der gesamten Anlage durch die umliegenden Schulen. Im Falle einer schulischen Nutzung von Sporträumen (insbesondere Hallen) beteiligt sich die Stadt angemessen an den anfallenden Unterhaltskosten (Basis: Bewertungsergebnis im Einzelfall). Den Schulen ist die Nutzung der Freiflächen, Duschen und Umkleiden kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Anlage (Vereinsheim) kann bei Bedarf für Versammlungen des Bezirksausschusses genutzt werden. Die erforderlichen Vereinbarungen werden gesondert zwischen den Vertragspartnern getroffen.

Bei Miet- und Pachtverträgen steht der Stadt ein Belegungsrecht zu, um auch anderen Sportgruppen und Nichtmitgliedern die Benutzung zu ermöglichen. In diesem Fall ist eine angemessene Kostenregelung zu vereinbaren.

**(6) Getränkeausgabe und Abnahmeverpflichtung**

Der Verein, der eine bewirtschaftete Gemeinschaftseinrichtung hat, verpflichtet sich, bei Abschluss eines Pachtvertrages mit einer Brauerei

1. eine Mindest-Bierabnahmeverpflichtung nur einzugehen, wenn dies für die Gemeinschaftseinrichtung von existenzieller Bedeutung ist, insbesondere wenn das Inventar aus finanziellen Gründen nur durch die Kooperation mit der Brauerei beschafft werden kann,
2. sicherzustellen, dass mindestens ein alkoholfreies Getränk billiger als Bier in entsprechender Menge und Qualität angeboten wird.

**§ 7 Investitionszuschüsse und Darlehen zur Errichtung und Grobinstandsetzung von Sportanlagen**

**(1) Fördervoraussetzungen**

1. Die Flächen- und Raumkapazität des Projekts und der

lokale bzw. bei Sportanlagen mit stadtteilübergreifendem Charakter der stadtweite Sportbedarf müssen in einem angemessenen Verhältnis (z.B. Abstimmung des Bedarfs, Vorgabe von Planungs- und Kostenrichtwerten, Standards) stehen.

2. Der Sportverein muss nachweisen, dass seine wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind; er muss mit einer angemessenen Eigenbeteiligung (mindestens 30 %) zur Finanzierung der Maßnahme beitragen. Ein Drittel der Eigenbeteiligung müssen Barmittel und Geldspenden sein. Darüber hinaus zählen zur Eigenbeteiligung die vom Verein aufzubringenden Leistungen wie Arbeitsleistungen (auf der Basis von Bemessungsgrundlagen des BLSV), Materialspenden und die Fremdmittel (Mitglieder- oder Bankdarlehen). Die Eigenbeteiligung kann auch durch die Beteiligung Dritter (z.B. privatwirtschaftliche Investoren) ersetzt werden, sofern den sportpolitischen Zielen (Schwerpunkt sozialverträglicher Zugang zum Sport) Rechnung getragen wird.
3. Geförderte Einrichtungen müssen im Eigentum oder im Besitz eines Münchner Sportvereins sein. Ihr Bestand und deren zweckentsprechende Verwendung durch den antragstellenden Verein müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung auf mindestens 25 Jahre unkündbar gesichert sein. Bei Großinstandsetzungen, Erweiterungen und Verbesserungen mit einem Kostenvolumen von bis zu 50.000 genügt eine Restnutzungszeit von 10 Jahren. Dies gilt auch, wenn sich diese Maßnahmen nur auf einen Teil der Anlage beziehen.
4. Grundsätzlich beschränkt sich die Förderungsfähigkeit auf Sportanlagen, die im Stadtgebiet liegen. Ausnahmsweise können Sportanlagen außerhalb des Stadtgebietes gefördert werden, wenn die Ausübung der Sportart tatsächlich in München nicht möglich ist (z.B. Rudern, Segeln, Berg- und Skisport).

## Art und Umfang der Förderung

### (2) Zuschussfähig sind

1. die Neuerrichtung, Erweiterung und Großinstandsetzung von Anlagen oder Anlagenteilen, die unmittelbar der Sportausübung dienen sowie von ergänzenden Einrichtungen, (z.B. Sanitär- und Umkleibereiche, Fluchtanlagen, Geräteräume, Geschäftszimmer), Zu- und Abgängen und dem erforderlichen technischen Bereich,
2. die Neuerrichtung und Erweiterung von bewirtschafteten Gemeinschaftseinrichtungen sowie sportlich notwendige Erholungsbereiche, die in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit einer Sportanlage stehen (insbesondere Sauna, Kaltwasserbecken, Entmündungsbecken, Therapie- und Massageräume).

### (3) Großinstandsetzungen

Eine Großinstandsetzung liegt vor,

1. wenn sie einer grundlegenden Überholung der gesamten Sportanlage dient und die Anlage dadurch auf einen baulichen und fachlichen Stand gebracht wird, den sie im Fall einer Neuerrichtung aufweisen müsste und somit eine an sich notwendige Neuerrichtung vermieden wird;
2. wenn es sich um eine generelle Instandsetzung von wesentlichen Bauteilen handelt, die Sportanlage dadurch vor einem drohenden Substanzverlust bewahrt und eine notwendige Neuerrichtung vermieden wird und die Anlage in ihrer eigentlichen Zweckbestimmung weiterhin nutzbar bleibt.  
Darunter fallen insbesondere folgende Maßnahmen:

a) Bei überdachten Sportanlagen die gesamte Dachkonstruktion (insbesondere auch Flachdächer), die gesamte Fassadenkonstruktion (insbesondere alle Außentüren und Fenster), das gesamte Tragwerk (insbesondere Mauerwerk, Stützen, Träger, Fundamente), die gesamte Haustechnik (insbesondere heizungs- und lüftungstechnische so wie sanitäre und elektrische Anlagen) und Bodenkonstruktionen (Sportböden in Hallen - Belag allein ist nicht ausreichend).

b) Bei Freisportanlagen Ballfanggitter, Spielfeldbarrieren, Umwandlung von Rasen- in Allwetterflächen, Be- und Entwässerungsanlagen, gesamter Bodenaufbau, Flutlichtanlagen.

c) Außerdem bei Rasenplätzen die Neuansaat der gesamten Fläche mit Korrektur der Tragschicht, bei Tennisbelägen die Erneuerung der Deck- und dynamischen Schicht, bei Kunstrasenflächen die Erneuerung der gesamten Kunstrasenmatte oder des Mittelfeldbereiches, bei sonstigen Kunststoffbelägen die Erneuerung der spikefesten Überschicht.

### (4) Mangelnde Zuschussfähigkeit

Nicht zuschussfähig sind

1. Kosten, die über die für eine wirtschaftliche Bauweise und Ausstattung angemessenen Ausgaben hinausgehen;
2. Platzwart- bzw. Hausmeisterwohnungen;
3. Kegelbahnen, die nicht für den Wettkampfsport benötigt werden
4. Großinstandsetzungen von bewirtschafteten Gemeinschaftseinrichtungen
5. Großinstandsetzungsmaßnahmen, die auf Vernachlässigung des laufenden Bauunterhalts zurückzuführen sind.

### (5) Bemessung und Höhe der Zuschüsse und Darlehen

Zuschüsse und Darlehen werden als Anteil der zuschussfähigen Gesamtbaukosten einschließlich Erschließungskosten ermittelt.

Zuschüsse :

- Bis zu 30% für Sportanlagen im Stadtgebiet München
- Bis zu 15% für Sportanlagen außerhalb der Stadt München

Zinsloses Darlehen :

- Bis zu 10% bei Neuerrichtungs- und Erweiterungsmaßnahmen (Laufzeit bis 15 Jahre)
- Bis zu 60% bei Verzicht auf einen Zuschuss (Laufzeit bis 25 Jahre) für Sportanlagen im Stadtgebiet München
- Bis zu 30% bei Verzicht auf einen Zuschuss (Laufzeit bis 25 Jahre) für Sportanlagen außerhalb des Stadtgebiet Münchens

Zuwendungen und Darlehen dürfen nicht höher sein, als der nach Abzug der Eigenmittel und der Zuschüsse von dritter Seite verbleibende ungedeckte Aufwand.

Bei der Übergabe von städtischen Sportanlagen in Vereinsträgerschaft können im Einzelfall Sonderregelungen getroffen werden.

### (6) Antragsfrist und Unterlagen

Die Förderanträge sind vor Beginn der Baumaßnahme einzureichen.

Antragsunterlagen

1. Aufgliederung der Baukosten nach DIN 276 (Kostenbe-

- rechnung) in der jeweils gültigen Fassung
2. Finanzierungsplan
  3. Kostenangebote (es müssen jeweils die Kostenangebote dreier Firmen, getrennt nach Gewerken und aufgestellt nach einheitlichen Leistungsverzeichnissen, vorgelegt werden)
  4. Baupläne
  5. Vorlage einer bauaufsichtlichen Genehmigung, soweit diese für die vorgesehene Baumaßnahme erforderlich ist
  6. Nachweis über Zuwendungen von anderer Seite
  7. Nachweis eines ausreichenden Versicherungsschutzes
  8. Grundstücks- bzw. Mietverträge
  9. Dokumentation zum fachgerecht durchgeführten Bauunterhalt
  10. Nachweis über Folgekosten (Instandhaltungsplanung und -durchführung)

### (7) Vorzeitiger Baubeginn

Vor der Antragstellung begonnene Maßnahmen werden nicht bezuschusst. Mit der Baumaßnahme darf grundsätzlich erst begonnen werden, wenn ein Zuschussbescheid zugegangen ist.

1. Ein Baubeginn vor Zugang dieses Bescheides ist nur dann zuschussunschädlich, wenn der zu erwartende Zuschuss 25.000 € nicht übersteigt.
2. In dringenden Fällen kann nach der Antragstellung ein formloser schriftlicher Antrag auf Erlaubnis zum vorzeitigen Baubeginn gestellt werden. Mit dem Bau kann nach Zugang des Erlaubnisbescheides zuschussunschädlich begonnen werden.
3. Sind Großinstandsetzungsmaßnahmen im Sinne des Abs. 3 durch höhere Gewalt verursacht (z.B. Blitzschlag, Hagel, Wasserschaden, etc.) und dulden diese Großinstandsetzungsmaßnahmen keinen Aufschub, um größeren Schaden zu vermeiden, ist ein Baubeginn auch ohne diesbezügliche vorherige Erlaubnis zuschussunschädlich, wenn der Antragsteller in seinem Antrag auf die Eilbedürftigkeit der Instandsetzungsmaßnahme hinweist und die Notwendigkeit der sofortigen Baumaßnahme begründet, und der zu erwartende Zuschuss 100.000 € nicht übersteigt. Der entsprechende Vorfall, der zum Schaden geführt hat, ist nachzuweisen.

Aus der Zulassung des vorzeitigen Baubeginns kann kein Anspruch auf die tatsächliche Gewährung von Fördermitteln abgeleitet werden; eine Zusicherung im Sinne des Art. 38 BayVwVfG ist nicht gegeben. Das Risiko, dass Fördermittel nicht, nicht in der beantragten Höhe oder nicht zum beantragten Zeitpunkt gewährt werden können, liegt beim Antragsteller.

### (8) Bauausführung und Bauleitung

Planung und Ausführung der Baumaßnahme müssen wirtschaftlichen und funktionellen Grundsätzen entsprechen. Der Verein hat für die Dauer der Bauarbeiten eine verantwortliche, fachkundige Vertretung (Architekt/-in oder Bauingenieur/-in) zu benennen.

Kleinmaßnahmen bis zu einem Betrag von 20.000 € können auch in Eigenregie durchgeführt werden.

### (9) Auszahlungsvoraussetzungen

Der Investitionszuschuss wird nach Vorlage folgender Nachweise auf Abruf ausgezahlt:

- > Rechtsverbindlich unterschriebene Erklärung, dass die im Finanzierungsplan vorgesehenen Eigenmittel für diese Maßnahme verbraucht sind;
- > rechtsverbindlich unterschriebener Nachweis über die

Höhe der noch offenen Rechnungen;

- > alle die Maßnahme betreffenden Rechnungen einschließlich des Zahlungsnachweises.

### (10) Nachträgliche Zuschusserhöhung

Eine Zuschusserhöhung ist nach Zustellung des Zuschussbescheides grundsätzlich nicht mehr möglich. Eine Ausnahme kann nur gemacht werden, wenn die Baukostensteigerung auf unvorhersehbare Schwierigkeiten in den Bodenverhältnissen zurückzuführen ist (Kostenberechnung nach DIN 276).

### (11) Mitbenutzungsregelung

Der Verein gestattet die Mitbenutzung der gesamten Anlage durch die umliegenden Schulen. Im Falle einer schulischen Nutzung von Sporträumen (insbesondere Hallen) beteiligt sich die Stadt angemessen an den anfallenden Unterhaltskosten (Basis: Bewertungsergebnis des städtischen Bewertungsamtes im Einzelfall). Die schulische Nutzung der Freiflächen, Duschen und Umkleiden soll kostenlos erfolgen. Die Anlage (Vereinsheim) kann bei Bedarf für Versammlungen des Bezirksausschusses genutzt werden. Die erforderlichen Vereinbarungen werden gesondert zwischen den Vertragsparteien getroffen.

Errichtung und Eigenbetrieb von Sportstätten erfordern einen hohen Einsatz von Personal- und Finanzleistung. Dies überfordert die Kapazität vieler, besonders kleinerer Vereine oder anderer Anbieter.

Die Landeshauptstadt München errichtet, saniert und betreibt deshalb ihrerseits Sportstätten für vielfältige sportliche Nutzung, um diese den Sportanbietern zur Verfügung zu stellen.

Das Schul- und Kultusreferat der Landeshauptstadt München stellt derzeit folgende Sportanlagen zur Verfügung:

- > 353 Schulsporthallen, davon 16 Doppel- und 19 Dreifachsporthallen, sowie zusätzlich 4 Doppel-, 2 Dreifach- und eine Großsporthalle
- > 28 Schulschwimmbäder
- > 42 Konditionsräume in Schulen
- > 152 schulische Freisportanlagen
- > 23 Bezirkssportanlagen
- > 15 Sportplätze
- > 2 Großstadion
- > 2 Eisstadion

Die öffentlichen Bäder werden durch die Stadtwerke München GmbH betrieben, die Sportanlagen des Olympiaparks befinden sich im Management der Olympiapark München GmbH. Für die Entwicklung, Überlassung und Nutzung dieser Einrichtungen sorgen die genannten Beteiligungsgesellschaften der Stadt, ggf. nach Abstimmung mit einschlägigen Gremien (z.B. Aufsichtsrat).

## § 8 Überlassung städtischer Sportanlagen

### (1) Sportanlagen

Sportanlagen im Sinne dieser Richtlinien sind

- > Bezirkssportanlagen und Stadion
- > Städt. Sporthallen
- > Schulsportanlagen
- > Eis- und Rollsportanlagen
- > sonstige Anlagen

## (2) Nutzungszweck

1. Kommunale Sportanlagen dienen der Durchführung des Sportbetriebes der gesamten Münchner Bevölkerung, ferner der Durchführung außersportlicher öffentlicher Veranstaltungen, soweit dies im übergeordneten Interesse der Landeshauptstadt München liegt (z.B. Bürgerversammlungen, Großveranstaltungen, Konzerte).
2. Aus Art. 14 Abs. 3 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz ergibt sich der unbedingte Vorrang jeglicher schulischer Nutzung von Sportanlagen vor allen anderen Nutzungen, auch für andere schulische Veranstaltungen als den Sportunterricht (z.B. Schulfeste, Theaterveranstaltungen, Elterninformationsabende u.Ä.).

## (3) Nutzungsumfang

Die Sportanlage muss von ihrer Größe, Ausstattung, Erreichbarkeit und Umfeld für die betreffende Sportart geeignet sein. Vor jeder Vergabe ist daher vom Nutzer die jeweils beabsichtigte Sportart anzugeben.

Die Überlassung von Sportanlagen erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der für den Sport verfügbaren Nutzungszeiten

## (4) Beleg- und Nutzungszeiten

Die Vergabe von Beleg- und Nutzungszeiten erfolgt unter optimaler Ausnutzung der vorhandenen Ressourcen.

### 1. Grundsätze

- a) Bezirkssportanlagen  
Dienstag-Sonntag im Rahmen der jeweils gültigen Öffnungszeit und jeweils nach Beendigung der schulischen Belegung  
Montags nach Vereinbarung
- b) Städt. Sporthallen, Schulsportanlagen, Schulsportfreianlagen, Schulschwimmbäder  
Montag-Freitag jeweils nach Beendigung der schulischen Belegung  
Samstag/Sonntag/ Feiertag/Schulferien nach Vereinbarung

Nach Ende der vereinbarten Nutzungszeit muss die Anlage verlassen sein. Bei Schulsportanlagen sollte in der Regel um 21.45 Uhr mit dem Verlassen des Gebäudes begonnen werden.

### 2. Ferien-, Wochenend- und Feiertagsregelungen

Für alle städt. Sportanlagen gelten während der Schulferien/Wochenenden/ Feiertagen folgende Regelungen:

- a) Überlassung nur für Punktspiele, Turniere, Fortbildungslehrgänge (ÜL-, Aus- und Fortbildung, Kadertraining), sportliche Veranstaltungen für Vereinsmitglieder; ausnahmsweise können sogenannte Trainingslager ganztägig genehmigt werden;
- b) die vorgenannten Nutzungen können im Hinblick auf die Heizungsproblematik eingeschränkt werden. In den Weihnachtsferien findet grundsätzlich keine Belegung statt;
- c) die Sportanlage muss, soweit sie zu einer Schulanlage gehört, von der Schule räumlich abgetrennt, eine Schlüsselübergabe möglich sein und die berechtigten Belange der Offizianten und ihrer Familien berücksichtigt werden;
- d) notwendige Reinigungszeiten und gegebenenfalls

- Reparaturarbeiten müssen möglich sein;
- e) der Verein muss bekannter- bzw. erprobtermaßen zuverlässig sein;
  - f) der Verein sollte auch wochentags die Sportanlage belegen, um sicherzustellen, dass die notwendigen Ortskenntnisse gegeben sind.

## (5) Grundsätze der Vergabe von Sportanlagen an Nutzer

1. Als sportliche Nutzer der Sportanlagen kommen in folgender Reihenfolge in Betracht:
  - a) Münchner Sportvereine im Sinne dieser Richtlinien;
  - b) private Schulen und private Kindergärten mit Sitz in München (in der Regel bis 17.00 Uhr);
  - c) Freizeitsport der Landeshauptstadt München;
  - d) andere gemeinnützige Sportanbieter mit Sitz in München;
  - e) sonstige, nicht kommerziell ausgerichtete Sportgruppen Münchner Bürger (Volkshochschule, Betriebs- und Behördensportgruppen, Lehrersportgruppen, Hochschulsport - ohne Ausbildung, private Sport- und Selbsthilfegruppen);
2. Sportarten, die in der Anlage ganzjährig betrieben werden können, haben Vorrang gegenüber anderen Sportarten;
3. Sportanlagen, die sich vorrangig für bestimmte Sportarten eignen, sind in erster Linie diesen Sportarten zuzuweisen;
4. Besonders bevorzugt wird
  - a) der Jugendsport
  - b) der Mädchen- und Frauensport
  - c) der Behindertensport;
5. dem Leistungssport sind in Sportanlagen, die dafür besonders geeignet sind, angemessene Zeiten einzuräumen;
6. der örtliche Bezug zwischen Sportanlage und Nutzer ist anzustreben;
7. bei bestehender Antragskonkurrenz sind bei der Vergabe weitere Kriterien heranzuziehen, z.B. Besitzstand, Mitgliederzahl, Zahl der Mannschaften, Erhöhung des Frauenanteils, Nutzung der vereinseigenen Anlagen u.ä.

## (6) Verfahren der Vergabe von Sportanlagen

1. Zwischen der Landeshauptstadt München und dem Nutzer wird eine Überlassungsvereinbarung abgeschlossen. Diese regelt die näheren Einzelheiten der Nutzung.
2. Nicht mehr benötigte Belegungen sind vom Nutzer unverzüglich anzuzeigen und zurückzugeben.

## (7) Nutzung der städt. Bezirkssportanlagen durch nicht vereinsgebundene Münchner Bürgerinnen und Bürger

Die städt. Bezirkssportanlagen stehen den nicht vereinsgebundenen Münchner Bürgerinnen und Bürgern während der jeweils gültigen Öffnungszeiten außerhalb der schulischen Belegung im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten zur Verfügung.

## (8) Entgelte für die Benutzung der Sportanlagen

Die Entgelte für die Benutzung der Sportanlagen werden vom Stadtrat mit gesondertem Beschluss festgelegt. Derzeit gültig ist der Beschluss vom 02.07.2003. Die Sätze sind der Anlage zu entnehmen. In verschiedenen Sportarten (z.B. Wassersport, Eissport) reichen die Kapazitäten in vereinseigenen und städtischen Sportanlagen nicht aus, um den Trainings- und Wettkampfbedarf der Vereine zu decken. Hinzu kommt, dass

bestimmte Sportanlagenarten im Betrieb zu teuer sind, um von den Vereinen selbst betrieben zu werden (Bäder, Eissportanlagen).

Ergänzend zum eigenen Sportstättenangebot mietet die Stadt deshalb ausnahmsweise Trainingszeiten bei privaten Anbietern (Olympiapark München GmbH, Stadtwerke München GmbH, Zentrale Hochschulsportanlage u.a.) an.

## **§ 9 Anmietung von Trainingszeiten bei Dritten**

### **(1) Grundsätze**

1. Eine Anmietung ist grundsätzlich für den Leistungssport und den Breitensport möglich.
2. Eine Anmietung von Sportanlagen Dritter kommt nur in Betracht, wenn ein dringender Bedarf besteht, der nachweislich auf vereinseigenen oder städtischen Sportanlagen nicht gedeckt werden kann.
3. Besonders ausgestattete Sportanlagen (z.B. Eishallen, Sprungturm) werden grundsätzlich nur für den Leistungssport angemietet.
4. Die Landeshauptstadt München tritt als Mieter der Trainingszeiten gegenüber den Sportanlagenbetreibern auf.

### **(2) Überlassungsbedingungen**

1. Die Überlassungsbedingungen werden vertraglich geregelt.
2. Die Nutzervereine beteiligen sich prozentual an den Mietkosten.
  - a) Bis einschließlich 31.12.2006 beträgt die Beteiligung 20%.
  - b) Ab 01.01.2007 beträgt die Beteiligung 30%.

### **(3) Ausnahmeregelung von den allgemeinen Fördervoraussetzungen**

Eine Anmietung nach den unter Abs. 1 genannten Grundsätzen ist auch an die Münchner Ortsgruppen der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft und der Wasserwacht im Bayerischen Roten Kreuz möglich.

## **ABSCHNITT IV**

### **(Veranstaltungen und Ehrungen)**

**Während die unter Abschnitt II und III beschriebene Sportförderung vorwiegend auf die Kernziele des Breitensports (Gesundheitsförderung, soziale Funktionen des Sports) abzielt, sollen Sportveranstaltungen zusätzlich weitere Wirkungen erzeugen.**

**Hochrangige Sportveranstaltungen (Welt- und Europameisterschaften, besondere Großevents) fördern einerseits das Stadtmarketing und die Münchner Wirtschaft, andererseits setzen sie mittelbare Impulse für den Breitensport, insbesondere durch die Vorbildwirkung sportlicher Idole und die Aufmerksamkeit der Medien.**

**Große Breitensportveranstaltungen hingegen (z.B. Marathon, Stadtlauf, Blade Night) richten sich auf die Aktivierung der Bevölkerung und geben die Möglichkeit, Sport in besonderem Rahmen auszuprobieren und so "auf den Geschmack zu kommen".**

**Auf den ersten Blick setzen Veranstaltungen nur Einzelakzente, tatsächlich verfolgt ein abgestimmter Veranstaltungskalender das Ziel, auf Dauer mehr Menschen für**

**aktiven Sport zu interessieren (Nachhaltigkeit).**

**Ehrungen runden das Bild ab: Vorbilder mit besonderen sportlichen Leistungen oder großen Verdiensten um den Sport werden gewürdigt und herausgestellt. Deren Außen-darstellung soll die Bevölkerung dazu anregen, selbst sportlich aktiv zu werden oder sich ehrenamtlich zu engagieren, um die Fundamente des Sports zu erneuern.**

**Nach dem Motto "Hilfe zur Selbsthilfe" sollen Dienst- und Sachleistungen der Stadt gewährleistet, dass Dritte, insbesondere auch die durch diese Richtlinien adressierten Sportvereine, zu einer vielfältigen Sportveranstaltungslandschaft beitragen können. Serviceleistungen der Stadt (siehe unten) stellen vielfach bereits einen geldwerten Vorteil dar und entlasten das Veranstaltungsbudget.**

## **§ 10 Sportveranstaltungsservice**

### **(1) Fördervoraussetzungen**

Förderungsfähig sind

1. Veranstaltungen im Sinne von § 11 dieser Richtlinien,
2. weitere Spitzensportveranstaltungen der ersten Kategorie unter den Welt- bzw. Europameisterschaften (z.B. Weltcup, Europacup, Masters der offenen Klasse) mit hoher Bedeutung für das Ansehen der Stadt,
3. Breitensportveranstaltungen mit einer sehr hohen Zahl an aktiven Teilnehmerinnen und Teilnehmer, (ab 5.000 Personen) oder Besucherinnen und Besucher (ab 20.000 Personen) und stadtteilübergreifender Bedeutung oder
4. Sportveranstaltungen mit hoher sozialer Impulswirkung (z.B. Gewaltprävention, soziale Integration von Menschen mit Behinderungen und/oder mit Migrationshintergrund) bei ebenfalls stadtteilübergreifender Bedeutung.

Die Erbringung der Leistungen muss unabdingbar für das Zustandekommen der Veranstaltung sein. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Veranstalter nachweislich finanziell oder organisationstechnisch nicht in der Lage ist, diese Leistung zu erbringen oder anderweitig zu beschaffen.

### **(2) Leistungen**

Zu den denkbaren Leistungen gehört u.a.

- die Hilfe bei der Entwicklung der Konzeption bzw. Prüfung der Planung auf ihren sportfachlichen Bedarf und ihre organisatorische Realisierbarkeit,
- die fachliche Beurteilung für öffentlich-rechtliche Verfahren oder die direkte Beschaffung aller Genehmigungen,
- die Überlassung städtischer Räume, Flächen und Geräte,
- die Weitergabe günstiger Konditionen für verschiedene Dienstleistungen (z.B. Straßenreinigung, Plakatierung, Druck),
- die Bewerbung über kommunale Verteiler (Schulen, Vereine, Sportstätten, Fremdenverkehrswerbung, Freizeit-einrichtungen),
- eigene Programmteile (Freizeitsport, Aktionen auf den städtischen Sportanlagen) und
- Kontakte zu den Beteiligungsgesellschaften (Stadtwerke München GmbH, Olympiapark München GmbH, Messe München GmbH), anderen Sportanbietern (Verbände, Vereine, privatwirtschaftlich), dem Schulsport, Wirtschaftspartnern und Medien.

### (3) Antrag, Frist und Unterlagen

Der Antrag ist schriftlich und rechtzeitig nach Absprache mit dem Sportamt/Veranstaltungsservice vor der Veranstaltung, zu stellen.

Dem Antrag ist ein Veranstaltungskonzept (Idee, Ziele, Zielgruppen, Orte, Zeitplan, Aufbaupläne) und ein detaillierter Wirtschaftsplan (Aufwand, Erträge) beizulegen.

## § 11 Förderung hochrangiger Sportveranstaltungen

Gefördert wird die Durchführung hochrangiger Sportveranstaltungen in München.

### (1) Fördervoraussetzungen

Förderungsfähig sind

1. Deutsche-, Europa- und Weltmeisterschaften der obersten Jugend-, Junioren- und Meisterklasse bei einer angemessenen Teilnehmerzahl
2. andere Sportveranstaltungen nur, wenn sie eine aus dem allgemeinen Sportgeschehen herausragende Bedeutung haben
3. Großveranstaltungen (u.a. auch Deutsche-, Europa- und Weltmeisterschaften) an denen die Landeshauptstadt München ein besonderes Interesse hat, sofern eine Sonderfinanzierung erfolgt.

Es werden grundsätzlich nur Sportveranstaltungen in der Landeshauptstadt München gefördert. Sportveranstaltungen, die außerhalb der Landeshauptstadt München stattfinden, können ausnahmsweise gefördert werden,

4. wenn in der Landeshauptstadt nachweislich keine geeignete Sportanlage zur Verfügung steht und
5. die Veranstaltung aus der Sicht des Münchner Sportgeschehens förderungswürdig ist.

### (2) Höhe der Zuschüsse

Ein Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn ein unvermeidliches Defizit entsteht.

Der Zuschuss kann bis zur Höhe des unvermeidlichen Defizits geleistet werden. Unvermeidlich ist ein Defizit nur, wenn der Veranstalter

1. sich an den Gesamtaufwendungen mit mind. 10% Eigenleistung beteiligt,
2. alle Einnahmemöglichkeiten ausschöpft, insbesondere auch alle Zuwendungsmöglichkeiten von anderer Seite (z.B. Bund, Land, BLSV, Fachverbände),
3. die Ausgaben auf ein Maß beschränkt, das in einem vertretbaren Verhältnis zu Bedeutung und Umfang der Veranstaltung steht, insbesondere alle ehrenamtlichen Hilfsmöglichkeiten ausschöpft,
4. bei der Durchführung der Veranstaltung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet und
5. die erwarteten Einnahmen die Ausgaben nicht decken.

Nicht anerkannt werden bei der Ermittlung des Defizits Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem sportlichen Teil der Veranstaltung stehen.

### (3) Antragsfrist, -berechtigung und -unterlagen

Die Unterstützung ist im Grundsatz 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn mit Ausnahme der in Abs. 4 genannten Fällen zu beantragen.

Antragsberechtigt sind im Grundsatz Münchner Sportvereine und bei Großveranstaltungen jede Rechtsperson.

Die Antragsunterlagen bestehen aus:

1. Kostenvoranschlag
2. Finanzierungsplan
3. Ausschreibung der Veranstaltung
4. Vertragliche Vereinbarungen über Mieten, Werbung, Fernsehrechte u.ä.
5. Schlussabrechnung mit allen Einnahme- und Ausgabebelegen
6. Offenlegung der Beteiligung Dritter

### (4) Großveranstaltungen

Bei Großveranstaltungen ist eine Sonderfinanzierung außerhalb des laufenden Budgets erforderlich, die im Einzelfall festgelegt wird.

Bei Großveranstaltungen ist der Antrag einzureichen bevor München als Austragungsort festgelegt wird. Die Entscheidung über den Austragungsort darf erst nach grundsätzlicher Zustimmung der Stadt getroffen werden. Bei Welt- und Europameisterschaften ist zusätzlich vorher die Zustimmung von Bund und Land einzuholen.

### (5) Zuschussverfahren

Die Berechnung des Zuschusses erfolgt, wenn der Antragsteller nach Durchführung der Veranstaltung eine Abrechnung aller Ausgaben und Einnahmen mit Nachweisen vorlegt. Bei Großveranstaltungen mit hohem Kostenaufwand und absehbarem Defizit können bei Nachweis entsprechender Ausgaben vorläufige Abschlagszahlungen gewährt werden.

Die endgültige Entscheidung über den Zuschuss erfolgt nach Durchführung der Veranstaltung und Vorlage der Schlussabrechnung.

## § 12 Ehrung sportlicher Leistungen

Die Landeshauptstadt München zeichnet Sportlerinnen und Sportler für hervorragende Leistungen im Sport aus, um deren persönliche Leistung und ihre Bedeutung für die Sportstadt München zu würdigen. Dabei spielt sowohl das überregionale Image der Stadt als auch die Vorbildwirkung für den Nachwuchs eine Rolle.

### (1) Voraussetzungen

#### 1. Allgemein

Die Sportlerin /der Sportler muss Mitglied eines Münchner Sportvereins sein oder in München ihren/seinen ständigen Wohnsitz haben.

Geehrt werden auch Sportlerinnen und Sportler mit Behinderungen, die im Behindertensport erfolgreich waren.

#### 2. Sportliche Voraussetzungen

- a) Geehrt wird im Grundsatz der Erfolg in den unter Abs. 2 genannten Wettbewerben.
- b) Für die Teilnahme an den Wettkämpfen, die zum sportlichen Erfolg geführt haben, muss eine Qualifikation erforderlich gewesen sein, und zwar durch
  - Erfüllung einer von einem Sportdachverband oder einer anderen übergeordneten sportlichen Organisation (z.B. Nationales Olympisches Komitee) aufgestellten Norm (z.B. Platzierung, Weite, Höhe),
  - erfolgreiches Bestehen eines Ausscheidungswettkampfes oder

- entsprechende Platzierung in einer Liga bei Mannschaftswettbewerben (z.B. zur Teilnahme an Europapokalwettbewerben).

Bei Deutschen Meisterschaften im Mannschaftssport gilt der Nichtabstieg im Vorjahr als Qualifikation. Bei Deutschen Pokalwettbewerben im Mannschaftssport gilt die Zugehörigkeit zu den zugelassenen Ligen als Qualifikation (z.B. im Fußball Zugehörigkeit zur 1. oder 2. Bundesliga oder zur Regionalliga).

- c) Die Wettkämpfe müssen von einem Spitzenverband des Deutschen Sports ausgeschrieben bzw. anerkannt sein.

## (2) Art der Ehrung

Die Ehrung erfolgt durch Verleihung der

### Ehrenmedaille in Gold für

- Platz eins, zwei oder drei bei Olympischen Spielen,
- Platz eins, zwei oder drei Weltmeisterschaften (offene Klasse)
- Weltpokal für Vereinsmannschaften (offene Klasse)
- Platz eins bei Europameisterschaften (offene Klasse)
- Europapokal für Vereinsmannschaften (offene Klasse)

### Ehrenmedaille in Silber für

- Platz eins bei Deutschen Meisterschaften (offene Klasse)
- Platz zwei oder drei bei Europameisterschaften (offene Klasse)
- Deutscher Pokal bei Vereinsmannschaften (offene Klasse)

### Erinnerungsplakette in Bronze

- soweit die Auszeichnung nicht bereits mit der Ehrenmedaille erfolgt -
- für die Teilnahme an den Olympischen Spielen

### Sportplakette

- für Platz eins, zwei und drei bei Welt- und Europameisterschaften, Platz eins bei Deutschen Meisterschaften in der Jugendklasse

## Die Ehrung erfolgt durch Verleihung von Medaillen und Urkunden

## (3) Verfahren

Die Anträge auf Auszeichnung sind über den jeweiligen Fachverband zu stellen, der die Richtigkeit der Angaben auf dem Antragsformblatt zu bestätigen hat. Die Verleihung der Medaillen, Plaketten und Urkunden findet einmal jährlich im Rahmen eines Empfanges der Landeshauptstadt München - getrennt nach Jugendlichen und Erwachsenen - statt. Medaillen und Plaketten werden in jedem Kalenderjahr nur einmal verliehen.

## (4) Antragsfrist

31. Dezember für Erfolge im abgelaufenen Jahr

## § 13 Ehrung für Verdienste um den Sport

Die Landeshauptstadt München zeichnet Persönlichkeiten aus, die sich um den Sport in München besonders verdient gemacht haben.

## (1) Arten der Auszeichnung

- Die Auszeichnung erfolgt durch
- einen Ehrenring in Gold
  - eine Ehrennadel in Gold, Silber oder Bronze
- jeweils verbunden mit einer Urkunde.

## (2) Ehrenring in Gold

Der Ehrenring in Gold wird an Persönlichkeiten verliehen, die sich in herausragender Weise um den Sport in München verdient gemacht haben. Der Ehrenring soll jährlich höchstens an drei Persönlichkeiten verliehen werden. Er trägt auf der Platte ein historisches Münchner Stadtwappen.

## (3) Ehrennadel

Die Ehrennadel in Gold, Silber oder Bronze wird an Persönlichkeiten verliehen, die sich besondere Verdienste um den Sport in München erworben haben, insbesondere durch

- bedeutende sportliche Leistungen
- besondere Verdienste in der Sportförderung oder Sportberichterstattung
- besondere langjährige persönliche Leistungen innerhalb von Sportorganisationen, Verbänden und Vereinen.

Die Ehrennadel zeigt ein historisches Münchner Stadtwappen auf dem Eichenblatt.

## (4) Entscheidungsverfahren

Über die Verleihung entscheidet der Oberbürgermeister grundsätzlich nach vorheriger Anhörung des Ältestenrates. Die Überreichung des Ehrenringes und der Urkunde soll grundsätzlich im Rahmen des Empfangs für die Münchner Sportorganisationen und jeweils durch den Oberbürgermeister oder einer von ihm benannten Vertreterin bzw. einem Vertreter erfolgen.

## § 14 Beschlussfassung und In-Kraft-Treten

Der Sportausschuss des Stadtrates der Landeshauptstadt München haben die Richtlinien zur Sportförderung am 14.02.2006 beschlossen. Sie treten am 01.01.2006 in Kraft. Die bisher gültigen Richtlinien treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

München, 16. Februar 2006

Landeshauptstadt München  
Schul- und Kulturreferat  
Sportamt

## Wechsel im Vorstand der GEWOFAG Gemeinnützige Wohnungsfürsorge Aktiengesellschaft München

Im Vorstand der GEWOFAG, Gemeinnützige Wohnungsfürsorge Aktiengesellschaft hat sich folgende Veränderung ergeben:

Herr Gernot Riedl ist aus dem Vorstand ausgeschieden.

Frau Maria Knauer wurde zum 01.01.2006 neu zum Vorstand bestellt.

Geschäftsstelle RE-PF 73328585 Kurti Skender  
Geschäftsstelle RE-PF 35094937 Bajraktari Ali

München, 15. Februar 2006 GEWOFAG, Gemeinnützige Wohnungsfürsorge Aktiengesellschaft, München

München, 17. Februar 2006 Stadtparkasse München Unternehmensbereich Recht

### Aufgebot verloren gegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtparkasse München wurden als verloren gegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der Stadtparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle 10	10519528	Daniel Gabriele
Geschäftsstelle 14	14331318	Schratzberger Hertha
Geschäftsstelle 32	32459836	Dietrich NL Alfons
Geschäftsstelle 32	32331985	Dietrich NL Alfons
Geschäftsstelle 54	54018353	Aumüller NL Maria
Geschäftsstelle 60	60019775	Bihle Hans u. Georgine
Geschäftsstelle 115	115419053	Muck Katharina
Geschäftsstelle 116	116092537	Lenz-Hartmann Antonietta
Geschäftsstelle PB 12	99054215	Ilgen Heinz NL u. Erna
Geschäftsstelle PB 23	66032566	Matte Renate
Geschäftsstelle PB 28	28617090	Cullmann Alain u. Lucia
Geschäftsstelle RE-FE-PF	14040968	Feldmeier Alfons

Es wurde am 17.02.06 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 17.02.06 binnen drei Monaten, d. h. bis spätestens 17.05.06, bei der Stadtparkasse München, Thomas-Wimmer-Ring 1, 80539 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

München, 17. Februar 2006 Stadtparkasse München Unternehmensbereich Recht

### Kraftloserklärung verloren gegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten, am 17.11.05 als verloren aufgegebenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 17.02.06 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der Stadtparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle 7	1490929	Hamberger Franz, NL
Geschäftsstelle 17	17065111	Müller Elisabeth
Geschäftsstelle 20	20094306	Hummel Michael
Geschäftsstelle 27	27031723	Kasagülle Emine
Geschäftsstelle 57	908327497	Schott Doris
Geschäftsstelle 63	63042824	Klamert Rudolf
Geschäftsstelle 93	14012587	Heilmaier Isolde
Geschäftsstelle 95	95033056	Forstner Maria
Geschäftsstelle 95	38310298	Oberpaul Margareta
Geschäftsstelle PB SM	87034310	Weiss Gudrun
Geschäftsstelle RE-PF	79040093	Bösewetter Mario

## Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

**Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht. Hrsg. von Thomas Dieterich ... - 6., neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2006. XXXIX, 2841 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 51) ISBN 3-406-53442-2 € 160.-**

Der Erfurter Kommentar erläutert alle wesentlichen Normen des Arbeitsrechts (teilweise in Auszügen) und zeigt die rechtlichen Zusammenhänge zwischen den einzelnen Rechtsgebieten auf. Darüber hinaus werden bei der Kommentierung aller praxisrelevanten Fragen des Arbeitsrechts, das Sozialversicherungsrecht und das Steuerrecht mit einbezogen. Alle drei Rechtsgebiete erfahren eine vernetzte Darstellung.

Schwerpunkte der Neuauflage mit Stand 1. September 2005 sind

- das Gesetz zur Reform der beruflichen Bildung inklusive des darin neu gefassten Berufsbildungsgesetzes
- die Auswirkungen des Gesetzes zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung (RVOrgG)
- sozialrechtliche Folgen des Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes und weiterer Gesetze
- die Änderungen durch das Gesetz zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren im Sozialrecht (Verwaltungsvereinfachungsgesetz)
- Kommentierung der sog. Hartz-Gesetze unter Berücksichtigung der umfangreichen Literatur und der ersten Rechtsprechung
- Bewährung und Entwicklung des Optionsmodells für die Betreuung der Langzeitarbeitslosen
- Fortkommantierung der durch die Reformen am Arbeitsmarkt (Stichwort Agenda 2010) novellierten Gesetze, u.a. das Kündigungs- und Befristungsrecht
- Kommentierung und Auswertung erster Stellungnahmen zum neu gefassten Bundeserziehungsgeldgesetz.

Das Werk wird sachlich in differenzierter Form durch ein Stichwortregister erschlossen. Zum Werk erscheint zusätzlich auch eine CD-ROM, die eine bequeme Volltextsuche erlaubt. Links zu anderen CD-ROMs wie der Arbeitsrechtlichen Praxis auf CD-ROM oder zu den Gesetzestexten der Arbeitsrecht-Texte-CD (CD Nipperdey) sowie zu den Abstracts und Leitsätzen der Arbeits- und Sozialrecht-Leitsätze-CD können bei entsprechender Installation der Scheiben genutzt werden.

**Münchener Vertragshandbuch. - 6., Neubearb. und erw. Aufl. - München: Beck. Bd. 1. Gesellschaftsrecht. Hrsg. von Martin Heidenhain und Burkhardt W. Meister. - 2005. XLII, 1864 S. ISBN 3-406-53384-1 € 144.-**

Die 6. Auflage des Münchener Vertragshandbuches ist wieder auf sechs Teilbände angelegt. Sie enthalten systematisch angeordnete Vertragsmuster. Jedem Muster folgen Anmerkungen, die den Sachverhalt und die Wahl des spezifischen Formulars erläutern. Gestaltungsvarianten und Ausführungen zu

den europarechtlichen Bezügen, zum Steuer-, Kartell-, Gebühren- und Kostenrecht komplettieren die Informationen. Die Neuauflage beginnt mit dem gesellschaftsrechtlichen Teil.

Band 1 Gesellschaftsrecht umfasst beinahe 600 kommentierte Formulare. Der Schwerpunkt der Verträge, Formulare und sonstigen Muster zum Gesellschaftsrecht liegt beim Recht der Kapitalgesellschaften. Erweitert wurde die Sammlung um einen neuen Abschnitt zum Vereinsrecht, sowie um Formulare zur Bürgerstiftung, zur Europäischen Aktiengesellschaft und zur Europäischen Genossenschaft. Wichtige Ergänzungen sind ferner im Bereich der mitbestimmten GmbH und im Aktienrecht (Corporate Governance, Squeezeout) zu verzeichnen.

---

**Lettl, Tobias: Kartellrecht. - München: Beck, 2005. XXV, 419 S. (Grundrisse des Rechts) ISBN 3-406-53437-6 € 24,50.**

Die Neuerscheinung bietet eine Einführung in das Kartellrecht und gibt einen Überblick über das immer stärker vernetzte deutsche und europäische Kartellrecht.

Im Bereich des europäischen Kartellrechts werden die Grundlagen der EG-Wettbewerbsregeln sowie die Artikel 81, 82 und 86 EGV behandelt. Im deutschen Kartellrecht richtet der Autor sein Augenmerk auf die einzelnen Kartellverbote und ihre Ausnahmen sowie die kartellrechtliche Organisation und das Verfahren im Kartellrecht. Zahlreiche Beispiele und Übersichten verdeutlichen die Rechtsmaterie.

---

**Horn, Christian: Die Virtualisierung von Unternehmen als Rechtsproblem. - München: Beck, 2005. XXVII, 315 S. (Schriften des Instituts für Arbeits- und Wirtschaftsrecht der Universität zu Köln; 104) ISBN 3-406-53896-7 € 86.-**

Das Werk untersucht die rechtlichen Auswirkungen der Virtualisierung von Unternehmen.

Anhand verschiedener Praxisbeispiele zeigt die Dissertation rechtliche Grenzen auf, die das deutsche Handels-, Gesellschafts-, Arbeits- und Bankaufsichtsrecht einzelnen wichtigen Erscheinungsformen der Virtualisierung von Unternehmen setzen. Ausführlich werden damit zusammenhängende Rechtsfragen der kaufmännischen Unternehmensorganisation, der Lokalisierung von Unternehmen, der Telearbeit, der Tätigkeit von Gesellschaftsorganen, des Outsourcing und sog. Virtueller Unternehmen behandelt.

Für zentrale Fragen wird exemplarisch ein Rechtsvergleich mit dem US-amerikanischen Recht vorgenommen, da in dieser Rechtsordnung schon seit längerer Zeit Erfahrungen mit der Virtualisierung bestehen als in Europa.

---

**Umweltrecht. Landmann/Rohmer. Hrsg. von Klaus Hansmann - 46. Erg.-Liefg. - Stand: Sept. 2005 - München: Beck, 2005. - Loseblattausg. in 4 Ordnern. ISBN 3-406-34327-9 Grundwerk € 124.-**

Das 4-bändige Werk deckt die wesentlichen Teile des Umweltrechts ab. Band 1 kommentiert das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Band 2 bietet Erläuterungen der Durchführungsvorschriften zum BImSchG, sowie zur TA Lärm und zur TA Luft. Band 3 enthält Erläuterungen zu sonstigen zentralen Vorschriften des Umweltrechts, u.a. zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, Umwelthaftungsgesetz, BenzinbleiG. Im letzten Band sind u.a. das Bundesbodenschutzgesetz, das Gentechnikgesetz mit Verordnungen, das Bundesnaturschutzgesetz und das Umweltauditgesetz kommentiert. Außerdem sind zahlreiche Vorschriften des europäischen Umweltrechts aufgenommen.

In der 46. Lieferung wurde das Immissionsschutzrecht aktualisiert, u.a. die Erläuterungen zu § 6 BImSchG (Genehmigungsvoraussetzungen) und § 51a BImSchG (Kommission für Anlagensicherheit) sowie 4. BImSchV (VO über genehmigungsbedürftige Anlagen), 9. BImSchV (VO über das Genehmigungsverfahren) und 12. BImSchV (StörfallVO). Weiter vervollständigt wurden die Erläuterungen zum Treibhausgas-Emissionshandlungsgesetz, zum Zuteilungsgesetz 2007 sowie zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz.